

Satzung

Verein zur Förderung des Archivs zur Geschichte der deutschen Wasserwirtschaft e. V.

(geänderte Fassung vom 08.10.2021)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Archivs zur Geschichte der deutschen Wasserwirtschaft e. V.“. Er hat seinen Sitz in Tambach-Dietharz und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Aufbaus eines Archivs zur Geschichte der deutschen Wasserwirtschaft. Dieses Archiv soll Unterlagen von Vereinen und Verbänden sowie Nachlasse von Privatpersonen aufnehmen.
- (2) Die Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Aufgabenstellungen konkretisiert:
 - Unterstützung des Thüringer Talsperren- und Gewässerkundlichen Archivs (s. § 4 Abs. 1 Ziff. 12 Thüringer Fernwasserversorgungsgesetz (ThürFWG) in der jeweils gültigen Fassung) bei der Aufnahme und Archivierung von Unterlagen zur Geschichte der deutschen Wasserwirtschaft sowie bei der Bereitstellung von Findmitteln für den wasserhistorischen Archivteil,
 - Einwerbung von Nachlassen zur Geschichte der deutschen Wasserwirtschaft,
 - Anbahnung von Kooperationen mit ähnlich ausgerichteten Vereinen und Institutionen mit dem Ziel einer Netzwerkbildung,
 - Organisation von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen sowie weitere Öffentlichkeitsarbeit zum Bestand des wasserhistorischen Archivteils und zur Geschichte der deutschen Wasserwirtschaft.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Fördervereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Jedem Vereins- und Vorstandsmitglied, das an der Pflege der Archivbestände mitwirkt, wird eine pauschale Vergütung gezahlt. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung sowie die vertraglichen Regelungen obliegen dem Vorstand.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fas-

sung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Juristische Personen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Ihre Rechte und Beitragshöhe sind vertraglich zu regeln.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur direkten Förderung des Vereinszweckes höhere Beiträge zu zahlen bereit sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfreie Mitglieder. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss schriftlich, vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, erklärt werden und wird mit dem 31.12. rechtswirksam.
- (7) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Beiträge werden am 1.1. des laufenden Jahres fällig. Sie sind auf das Konto des Fördervereins einzuzahlen.
- (3) Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn der Beitragspflicht nicht bis zum 31.12. des Vorjahres entsprochen wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung der Arbeits- und Haushaltspläne,
 - e) die Behandlung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen und sonstigen Anträgen,

- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
 - g) die Auflösung des Fördervereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/r Stellvertreter/in mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder anzuberaumen.
 - (4) Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimm-berechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
 - (6) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (7) Über die Mitgliederversammlungen des Fördervereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind. Diese/r sowie der/die Schriftführer/in werden von der Versammlung benannt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
- (3) Für die fachliche Beratung kann ein Beirat eingerichtet werden, dessen Mitglieder der Vorstand beruft. Die Beiratsmitglieder sind ebenfalls ehrenamtlich tätig.
- (4) Vorstandssitzungen sind bei Bedarf oder, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Seine Beschlüsse hält der Vorstand in Sitzungsprotokollen fest.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklärt haben.
- (7) Der/die Vorsitzende, sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsvollmacht. Für die Kassenführung und das Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in zuständig.
- (8) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestimmen, dessen Amtszeit mit Ablauf der Wahlperiode endet.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter ist der Vorstand zuständig.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Fördervereins entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten.
- (2) Das Vermögen des Fördervereins fällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Aufarbeitung der Geschichte der deutschen Wasserwirtschaft und die Unterhaltung eines entsprechenden Archivs.

Diese Satzung wurde am 20.05.2008 errichtet.

Die erste Satzungsänderung (§ 8 Abs. 7) wurde durch Mitgliederumfrage am 11.09.2008 beschlossen.

Die zweite Satzungsänderung (§ 10 Abs. 2) wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.08.2009 beschlossen.

Die dritte Satzungsänderung (§ 2 Abs. 2) wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2015 beschlossen.

Die vierte Satzungsänderung (§ 2 Abs. 5) wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.10.2021 beschlossen.
